

**Satzung  
der Stadt Paderborn  
über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Betreuung  
im Rahmen der Kindertagespflege  
vom 28.05.2008**

**gültig bis 31.07.2011**

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Gemeindeordnung NW – GO NW) und des § 90 Abs. 1 des Achten Sozialgesetzbuches – SGB VIII – (Kinder- und Jugendhilfegesetz – KJHG), jeweils in den z. Zt. gültigen Fassungen, hat der Rat der Stadt Paderborn in seiner Sitzung am 20.05.2008 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1 Allgemeines**

Zur teilweisen Deckung der Kosten für die Inanspruchnahme von Angeboten der Förderung von Kindern in der Kindertagespflege nach den §§ 22 bis 24 SGB VIII in Verbindung mit den städtischen Richtlinien zur Ausgestaltung der Tagesbetreuung in Familien nach § 22 ff. SGB VIII (Kindertagespflege) werden von der Stadt Paderborn öffentlich-rechtliche Beiträge (Elternbeitrag) durch Bescheid erhoben.

### **§ 2 Beitragspflichtige**

Beitragspflichtige sind die Eltern oder die diesen rechtlich gleichgestellten Personen, mit denen das Kind zusammenlebt.

Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. die den Eltern gleichgestellten Personen.

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern.

Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 3 Elternbeitrag**

(1) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse nach § 4 dieser Satzung zu monatlichen Elternbeiträgen herangezogen. Die Höhe des Beitrages bestimmt sich nach den in der Beitragstabelle angegebenen Einkommensstufen, dem Alter des Kindes und dem monatlichen Betreuungsumfang

(2) Die Höhe der Elternbeiträge ergibt sich aus der nachfolgenden Beitragstabelle:

|                              | <b>Elternbeiträge (monatlich)</b>                   |  |  |  |
|------------------------------|---|--|--|--|
|                              | <b>Spalte 1</b>                                     | <b>Spalte 2</b>                                      | <b>Spalte 3</b>                                  | <b>Spalte 4</b>                                    |
| <b>Jahres-<br/>einkommen</b> | Tagespflege bis 30 Std. wöchentlich; unter 3 Jahren | Tagespflege über 30 Std. wöchentlich; unter 3 Jahren | Tagespflege bis 30 Std. wöchentlich; ab 3 Jahren | Tagespflege über 30 Std., wöchentlich; ab 3 Jahren |

|                     |                 |                 |                 |                 |
|---------------------|-----------------|-----------------|-----------------|-----------------|
| <b>Bis 25.000 €</b> | <b>0,00 €</b>   | <b>0,00 €</b>   | <b>0,00 €</b>   | <b>0,00 €</b>   |
| <b>Bis 37.000 €</b> | <b>92,00 €</b>  | <b>141,00 €</b> | <b>44,00 €</b>  | <b>71,00 €</b>  |
| <b>Bis 49.000 €</b> | <b>136,00 €</b> | <b>209,00 €</b> | <b>73,00 €</b>  | <b>115,00 €</b> |
| <b>Bis 61.000 €</b> | <b>180,00 €</b> | <b>277,00 €</b> | <b>115,00 €</b> | <b>178,00 €</b> |

Bei einem angezeigten Jahreseinkommen von über 61.000,00 EUR wird ein Elternbeitrag in Höhe des Tagespflegegeldes erhoben. Die Höhe des jeweiligen Tagespflegegeldes bestimmt sich nach den städtischen Richtlinien zur Ausgestaltung der Kindertagespflege in der jeweils gültigen Fassung. In diesem Zusammenhang entfällt eine Ermittlung des Einkommens.

(3) Der Elternbeitrag wird für den Zeitraum, für den Tagespflegegeld für ein Kind geleistet wird, durch die Stadt Paderborn erhoben und festgesetzt. Der Betrag ist zum 15. eines jeden Monats fällig.

(4) Mit Beantragung der Tagespflegeleistung haben die Beitragspflichtigen der Stadt Paderborn innerhalb einer ihnen gesetzten Frist Unterlagen über die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, vorzulegen. Die Stadt Paderborn ist darüber hinaus berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

Veränderungen in den wirtschaftlichen und/oder persönlichen Verhältnissen sind der Stadt Paderborn unverzüglich mitzuteilen. Diese Verpflichtung besteht insbesondere in den Fällen, in denen eine auf mindestens drei Monate angelegte Veränderung in den persönlichen oder wirtschaftlichen Verhältnissen eintritt oder eingetreten ist, die zu einer Veränderung in der Höhe des Elternbeitrages führen kann.

Anhand des aktuell veränderten Monatseinkommens wird das sich hieraus ergebende Jahreseinkommen ermittelt

Die Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlich nachgewiesenen Veränderung in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen folgt.

(5) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunft-, Anzeige- und Vorlagepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so ist ein Elternbeitrag in Höhe des maßgeblichen Tagespflegegeldes zu entrichten.

#### **§ 4 Einkommen**

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen gem. Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind bzw. die Kinder die eine Kindertageseinrichtung, die Offene Ganztagsgrundschule oder eine Tagespflegestelle besuchen, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz sind nicht hinzuzurechnen. Analog § 10 Absatz 2 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bleibt das Elterngeld bis zu einer Höhe von 300,00 EUR anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für

das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkommenssteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(2) Für die erstmalige Festsetzung des Elternbeitrages ist das aktuelle Kalenderjahreseinkommen maßgeblich. Dieses ist anhand aktueller Einkommensnachweise zu belegen. Sollten keine aktuellen Einkommensnachweise verfügbar sein, kann hilfsweise das Kalenderjahreseinkommen des Vorjahres zur Festsetzung herangezogen werden, sofern sich keine Veränderungen zum laufenden Jahr ergeben haben.

(3) Sofern sich aus dem so ermittelten Jahreseinkommen eine andere Einkommensstufe ergibt, wird ein neuer Elternbeitrag festgesetzt.

Bei einer Überprüfung der Beitragsfestsetzung der Vorjahre wird das jeweils maßgebliche tatsächliche Kalenderjahreseinkommen zu Grunde gelegt. Ergibt sich hieraus eine andere Beitragshöhe, ist diese ab dem 01.01. des maßgeblichen Kalenderjahres festzusetzen.

### **§ 5 Beitragsbefreiung; Beitragserlass**

(1) Besucht mehr als ein Kind einer Familie oder von Personen, die nach § 2 an die Stelle der Eltern treten, gleichzeitig eine Kindertageseinrichtung, die Offene Ganztagsgrundschule oder eine Tagespflegestelle im Gebiet der Stadt Paderborn, so entfallen die Beiträge für das zweite und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne Beitragsbefreiung nach Satz 1 unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höchste Elternbeitrag zu zahlen.

Nimmt ein Kind gleichzeitig verschiedene Betreuungsformen in Anspruch, so sind sämtliche für die verschiedenen Betreuungsformen festgesetzten Beiträge zu zahlen. Nehmen zwei oder mehr Geschwisterkinder gleichzeitig mehrere Betreuungsformen in Anspruch, gilt die Beitragsfreiheit nur für die Geschwisterkinder. Die Beiträge sind für das Kind zu entrichten für das sich in der Summe der höchste Gesamtbeitrag ergibt. Für die Geschwisterkinder mit den niedrigeren Gesamtsummen besteht Beitragsfreiheit.

(2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII). Ein Erlass der Beiträge ist frühestens ab dem Monat der Antragstellung möglich.

### **§ 6 Datenschutz**

Die Stadt Paderborn darf die zur Durchführung dieser Satzung und die mit der Antragstellung erforderlich personenbezogenen Daten erheben, speichern und weiter verarbeiten. Die Nutzung und Verarbeitung der Daten erfolgt unter Beachtung der Vorschriften des Sozialgesetzbuches VIII (SGB VIII) in der jeweils geltenden Fassung.

### **§ 7 Geltung weiterer gesetzlicher Regelungen**

Über die Vorschriften dieser Satzung hinaus gelten die Vorschriften des Ersten, Zehnten und Zwölften Buches des Sozialgesetzbuches entsprechend.

### **§ 8 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft.